

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Stadt Gengenbach**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Gengenbach am 16.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 14 „Haus- und Grundstücksanschlüsse“ wird wie folgt geändert:

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Der Hausanschluss soll als geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude hergestellt werden. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit. Bei Hausanschlüssen, die eine tatsächliche Leitungslänge von mehr als 15 Meter aufweisen, ist die Stadt berechtigt, ein Wasserzählerschacht als Übergabestelle einzufordern.

(4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 38) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

§ 41 „Erhebungsgrundsatz“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereitstellung von Wasser werden Bereitstellungsgebühren erhoben.

§ 3

§ 43 „Grundgebühr“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird beim Einbau von Wasserzählern gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

QN	2,5	6	10	15	40	60
DN	20	25	40	50	80	100

€/ Monat 1,03 1,06 1,84 3,81 5,03 7,39

€/ Monat
(incl. 7% MwSt.) (1,10) (1,13) (1,97) (4,08) (5,38) (7,91)

Werden Zähler mit größeren Nenngrößen benötigt, so wird die Grundgebühr mit 1,6 % der Zählerbeschaffungskosten pro Monat für jeden Fall festgesetzt.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 4

§ 44 „Verbrauchsgebühren“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter € 2,33 (€ 2,49 inkl. 7% Ust.).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,33 (€ 2,49 inkl. 7% Ust.).

§ 5

§ 44 a „Bereitstellungsgebühr“ wird eingeführt:

(1) Für das Bereitstellen von Wasser erheben die Stadtwerke Gengenbach neben der Grundgebühr für den Zähler und der Verbrauchsgebühr (§§ 43, 44) eine Bereitstellungsgebühr.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist nach den Kosten zu bemessen, die der Gemeinde durch die Vorhaltung der Wasserinfrastruktur entstehen.

(3) Die Bereitstellungsgebühr wird beim Einbau von Hauptzählern gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt netto pro Monat bei einer Nenngröße von:

QN	2,5	6	10	15	40	60
----	-----	---	----	----	----	----

€/ Monat 1,93 6,03 9,98 13,93 42,26 63,55

€/ Monat
(incl. 7% MwSt.) (2,07) (6,45) (10,68) (14,91) (45,22) (68,00)

(4) Bei der Berechnung der Bereitstellungsgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(5) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Bereitstellungsgebühr berechnet.

Werden Zähler mit größeren Nenngrößen benötigt, so wird die Bereitstellungsgebühr nach folgender Formel berechnet:

0,80 € (netto) multipliziert mit der Nennleistung (QN) des Zählers pro Monat.

§ 6

§ 47 „Entstehung der Gebührenschuld“ wird eingeführt:

(1) In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

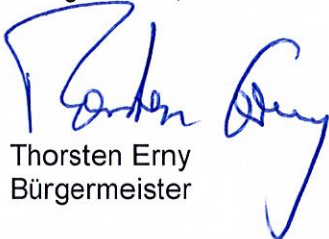
(4) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gengenbach, 28.11.2016


Thorsten Erny
Bürgermeister

